

# Umweltnetzwerk Kirche Rhein-Mosel e.V.

## - Vereinssatzung – Stand: 06. Juli 2009

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Der Verein führt den Namen Umweltnetzwerk Kirche Rhein-Mosel.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz (Rhein) und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 2.1 Der Verein führt Vertreter und Mitglieder der christlichen Kirchen sowie weitere Interessenten zusammen, die sich für Fragen des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Bewahrung der Schöpfung interessieren und engagieren. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein Kirchengemeinden und kirchliche Institutionen in der Region Rhein-Mosel in allen Fragen des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Bewahrung der Schöpfung unterstützt. Hierzu werden z.B. Informationsveranstaltungen durchgeführt, Beratungen angeboten und Informationsmaterialien erstellt.

### § 3 Geschäftsjahr

- 3.1 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, aber auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Privatpersonen sein.
- 4.2 Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4.4 Wird über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet, so scheidet das betreffende Mitglied mit Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Eröffnungsbeschlusses aus dem Verein aus.
- 4.5 Soweit Privatpersonen als Mitglieder aufgenommen sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Auflösung bzw. bei Betrieben mit der Betriebsaufgabe.

- 4.6 Die Mitgliedschaft endet, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt.
- 4.7 Verstößt ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen, so kann es durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied muss die Möglichkeit gegeben werden, von der Mitgliederversammlung persönlich oder schriftlich angehört zu werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss und eine Begründung hierfür teilt der Vorstand dem betroffenen Mitglied schriftlich mit.
- 4.8 Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied 6 Monate in Zahlungsverzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds nicht voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 4.9 Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Diese haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 5.1 Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- 5.2 Höhe und Fälligkeit von gestaffelten Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt oder in einer Beitragssatzung geregelt, die die Mitgliederversammlung beschließt.
- 5.3 Über die Form und Höhe des Beitrages entscheidet im Ausnahmefall der Vorstand. Er unterrichtet hierüber die Mitgliederversammlung in ihrer darauf folgenden Sitzung.

### **§ 6 Verfügbarkeit über das Vereinsvermögen**

- 6.1 Anteile am Vereinsvermögen werden bei Fortbestehen des Vereins an ausscheidende Mitglieder nicht ausbezahlt.
- 6.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 6.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Dekanat Koblenz und den Evangelischen Kirchenkreis Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 7 Organisation des Vereins**

- 7.1 Die Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand

- 7.2 Der Verein soll einen Beirat einrichten.

7.3 Der Verein kann Schirmherren haben.

## **§ 8 Vorstand**

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer

Es können Beisitzer gewählt werden.

8.2 Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl erfolgt für den Rest der jeweiligen Wahlperiode. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Lage erfordert, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

8.3 Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und ihrer Tagesordnungen
- Einladung zu Mitgliederversammlungen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Bestellung des Geschäftsführers
- Aufstellung des Wirtschaftsplans
- Ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
- Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge

8.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende darf nur handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

8.5 Entscheidungsfähig ist der Vorstand bei mindestens drei anwesenden Mitgliedern. Anwesende Schirmherren sind hier stimmberechtigt. Entscheidungen dieses Gremiums werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Entscheidungen können auch telefonisch oder durch elektronische Post erfolgen, sofern die Beteiligung hieran allen Vorstandsmitgliedern und Schirmherren möglich ist. Diese sind zu dokumentieren und allen Vorstandsmitgliedern und Schirmherren zuzuleiten.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

9.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist jedem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung mittels einfachem Brief oder elektronischer Post an die letzte bekannte Anschrift zu senden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt wird.

- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung können geheim oder durch Handaufheben erfolgen; auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- 9.3 Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen enthält und den Tagungsverlauf im Wesentlichen wiedergibt. Das Protokoll wird vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Es kann auf Wunsch von Vereins-, und Beiratsmitgliedern sowie den Schirmherren beim Vorstand eingesehen oder zugeschickt werden.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung gibt Ziele, Schwerpunkte und Inhalte der Vereinsarbeit vor und behandelt Anträge von Mitgliedern. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a.) Wahl des Vorstandes und ggf. von Beisitzern
  - b.) Ggf. Wahl der Schirmherren
  - c.) Kontrolle des Vorstandes u.a. in Form eines jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichtes und dessen Entlastung
  - d.) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e.) Ggf. Wahl der Beiratsmitglieder
  - f.) Vorzeitige Abberufung der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstands- und Beiratsmitglieder
  - g.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - h.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - i.) Änderung des Vereinszwecks
  - j.) Ausschluss von Mitgliedern
- 9.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Punkte f.) (vorzeitige Abberufung), h.) (Satzungsänderung) und j.) (Ausschluss) erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Einer Veränderung des Vereinszwecks müssen alle Mitglieder des Vereins zustimmen.
- 9.6 In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## **§ 10 Beirat**

- 10.1 Der Beirat berät den Verein fachlich im Rahmen des Vereinszwecks. Er richtet seine Empfehlungen an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 10.2 Die Mitglieder des Beirates werden alle 2 Jahre alternierend zur Wahl des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vereinsvorstand kann Personen für den Beirat vorschlagen. Bei Bedarf können Mitglieder des Beirates ebenfalls durch den Vorstand bestimmt und dann anschließend durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 10.3 Die Mitglieder des Beirates müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.
- 10.4 Die Mitglieder des Beirates sind zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen berechtigt

## **§ 11 Geschäftsführung**

- 11.1 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- 11.2 Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins in Absprache mit dem Vorstand. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Er hat keine Vertretungsmacht nach außen.

## **§ 12 Schirmherren**

- 12.1 Über die Schirmherrschaft bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 12.2 Die Schirmherren haben das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen und verfügen hierin ebenfalls über ein Stimmrecht.

## **§ 13 Sonstige Bestimmungen**

- 13.1 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden, oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von der Mitgliederversammlung gewollten am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.
- 13.2 Im Sinne dieser Satzung schließen männliche Bezeichnungen weibliche mit ein.

*Die Vereinssatzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 6. Juli 2009 beschlossen und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.*